Bundesverband der Rentenberater e.V.

Bundesverband der Rentenberater e.V. | Kurfürstendamm 195 / 3. OG | 10707 Berlin

PRESSEMITTEILUNG

Berlin, 27.11.2026

„Respekt-Rente“: Wer profitiert tatsächlich – und wie hoch ist der Vorteil?

Rentenberater ordnen den Kompromiss-Vorschlag zur abschlagsfreien Rente nach 45 Versicherungsjahren ein und zeigen, welche finanziellen Vorteile sich für Versicherte mit niedrigen und höheren Rentenanwartschaften ergeben.

Der Vorschlag zur sogenannten „Respekt-Rente“ führender Politiker der Jungen Union sorgt für kontroverse Diskussionen. „Uns ist wichtig, mit konkreten Zahlen und einer Einordnung relevante Informationen zu liefern und eine sachliche Debatte zu ermöglichen“, sagt Andreas Irion, Präsident des Bundesverbands der Rentenberater aus Berlin. ‘‘Wichtig zu wissen: ‚Die Respekt-Rente’ gilt nicht nur für Geringverdiener!“, betont Irion.

Der Vorschlag sieht vor, dass Versicherte, die nur bis zu 70 Prozent des Durchschnittsverdienstes erreicht haben, keine Abschläge hinnehmen müssen, wenn sie zwei Jahre vor Regelrentenalter die Rente abrufen. Aktuell wird der Wert mit einem monatlichen Einkommen von rund 3.000 Euro erworben, was 0,7 Rentenpunkten entspricht. Erst auf die darüber hinausgehenden Rentenpunkte sollen Abschläge erhoben werden. In der öffentlichen Diskussion entsteht jedoch teilweise der Eindruck, wer mehr als rund 70 Prozent des Durchschnitts verdient hat, verliere die abschlagsfreie Rente vollständig.

Im 45-Jahres-Beispiel wären bis zu 31,5 Rentenpunkte abschlagsfrei

Die Größenordnung lässt sich anhand einer Modellrechnung verdeutlichen: 0,7 Rentenpunkte über 45 Jahre ergeben 31,5 Rentenpunkte. Bei einem aktuellen Rentenwert von 42,52 Euro entsprechen diese einer monatlichen Bruttorente von rund 1.339 Euro. Wer diese Rente zwei Jahre vorzeitig bezieht und auf diesen Teil den heutigen Abschlag von 0,3 Prozent je Monat, insgesamt also 7,2 Prozent, hinnehmen müsste, verlöre rund 96 Euro monatlich. Die vorgesehene Abschlagsfreiheit für die ersten 31,5 Entgeltpunkte verhindert genau diese Kürzung.

Sollte der Abschlag künftig auf 0,4 Prozent pro Monat steigen, wären es bei 24 Monaten 9,6 Prozent. Bezogen auf 31,5 Entgeltpunkte entspricht dies rund 129 Euro monatlicher Rente, die durch die Abschlagsfreiheit geschützt würden.

Auch Versicherte mit höheren Rentenanwartschaften hätten gegenüber einer vollständigen Abschaffung der Abschlagsfreiheit diesen Vorteil. Der geschützte Rentenanteil würde ihnen ebenfalls verbleiben; nur die darüberliegenden Anwartschaften würden gekürzt.

Was der Gegenwert bedeutet: 33.258 Euro Vorteil

Die vermiedene Rentenkürzung lässt sich zusätzlich mit einer Ausgleichszahlung vergleichen. Solche Zahlungen ermöglichen es nach geltendem Recht, Abschläge bei einem vorzeitigen Rentenbeginn auszugleichen.

Nach Berechnungen des Bundesverbandes der Rentenberater entspricht die vermiedene Kürzung im dargestellten Beispiel mit den Rechengrößen 2026 einer Ausgleichszahlung von rund 23.613 Euro. Bei einem angenommenen Abschlag von 0,4 Prozent je Monat und den für 2027 angesetzten Rechengrößen wären es rund 33.258 Euro.

Diese Beträge beschreiben den rechnerischen Beitragsaufwand, der zum Ausgleich der betreffenden Rentenkürzung erforderlich wäre. Damit unterscheidet sich der jüngste Vorschlag vom Vorschlag der Alterssicherungskommission aus dem Juni 2026. Diese hatte vorgeschlagen, die vorgezogene, abschlagsfreie Rente ganz abzuschaffen.

Vertrauensschutz für rentennahe Beschäftigte unverzichtbar

Unabhängig von der konkreten Ausgestaltung mahnt der Bundesverband der Rentenberater erneut einen verlässlichen Vertrauensschutz für rentennahe Beschäftigte an. Menschen, die seit Jahrzehnten arbeiten und ihre persönliche Lebens-, Arbeits- und Altersvorsorgeplanung auf die geltenden rentenrechtlichen Rahmenbedingungen ausgerichtet haben, dürfen nicht kurzfristig vor völlig veränderte Voraussetzungen gestellt werden.

„Rentenrecht ist immer auch Vertrauensrecht“, so Andreas Irion, Präsident des Verbandes der Rentenberater. „Wer wenige Jahre oder sogar nur Monate vor dem geplanten Renteneintritt steht, muss sich darauf verlassen können, dass ihm nicht plötzlich die Grundlage seiner Lebensplanung entzogen wird. Diese Forderung betrifft sowohl mögliche Änderungen der abschlagsfreien Rente als auch eine Erhöhung der Abschläge. Je näher Versicherte am Renteneintritt stehen, desto stärker müssen Übergangsregelungen sein. Dabei sollten auch diejenigen besondere Beachtung finden, die über Altersteilzeitvereinbarungen einen mehrjährigen, geplanten Vorlauf bis zum Renteneintritt haben. Der Versuch, den Bundesetat 2027 durch Ad-hoc-Verschlechterungen bei der Rente zu sanieren, würde großen Verdruss schüren.“.

Rentenberater helfen bei der individuellen Entscheidung

Wie sich ein neues Modell im Einzelfall auswirken würde, hängt von der Versicherungsbiografie, den Rentenpunkten, dem möglichen Rentenbeginn und den Übergangsregelungen ab. Rentenberater können unterschiedliche Rentenbeginne und Abschlagsvarianten gegenüberstellen und die Folgen für die dauerhafte Rentenhöhe berechnen.

Wer sich über die eigene Ausgangslage informieren möchte, findet über die Homepage www.rentenberater.de einen unabhängigen Rentenexperten in der Nähe.

Der Bundesverband der Rentenberater e.V. ist seit 1976 die allgemein anerkannte Berufsorganisation der in Deutschland tätigen Rentenberater. Rentenberater sind unabhängige Rechtsberater und nur ihren Mandanten verpflichtet. Sie sind Spezialisten auf dem Gebiet des Rentenrechts und können wie Anwälte ihre Mandanten im Rahmen ihrer Befugnisse vor Sozial- und Landessozialgerichten vertreten. Über die im Bundesverband der Rentenberater e.V. organisierten Rentenberater erhalten Ratsuchende fachkundige Hilfe in Fragen des Sozialversicherungsrechts sowie der betrieblichen und berufsständischen Vorsorge.

Bundesverband der Rentenberater e.V.
Kurfürstendamm 195 / 3.OG, 10707 Berlin

www.rentenberater.de
presse@rentenberater.de

Telefon: 030 62725 502
Telefax: 030 62725 503